

Satzungen

des Vereins schlesischer Ornithologen.

§ 1.

Der „Verein schlesischer Ornithologen“ bezweckt die Förderung der Vogelkunde, insbesondere die Erforschung der Vogelwelt der Provinz Schlefien.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes findet alljährlich im zeitigen Frühjahr eine ordentliche Hauptverfammling in Breslau und im Sommer eine Wanderverfammling an einem geeigneten Orte der Provinz Schlefien ftatt.

Die auf diesen Verfammlingen gehaltenen Vorträge und gepflogenen wiffenfchaftlichen Debatten werden in einem Jahresberichte, der auch fonftige wiffenfchaftliche und gefchäftliche Mitteilungen enthält, zufammengefaßt und in einem der bestehenden ornithologifchen Fachblätter veröffentlicht; jedes Mitglied empfängt einen Sonderabdruck des Jahresberichts.

§ 3.

Mitglied des Vereins kann jede unbefoholtene Perfon, männlichen oder weiblichen Gefchlechts, werden.

§ 4.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch fchriftliche Erklärung an den Vorftand. Diefes entfcheidet über die Aufnahme.

§ 5.

Der Austritt hat durch fchriftliche Erklärung an den Vorftand zu erfolgen. Die Erklärung muß vor dem 1. Dezember beim Vorftande eingegangen fein, widrigenfalls das Mitglied dem Verein noch für das folgende Kalenderjahr verpflichtet bleibt.

§ 6.

Durch Befchluß der Hauptverfammling kann ein Mitglied ausgefchloffen werden, wenn das Vereinsintereffe es erfordert. Der

bezügliche Antrag muß allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden. Zum Ausschlusse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

§ 7.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von 3 Mark im Laufe des Januar zu entrichten. Bleibt die Zahlung bis zum 1. März aus, so hat der Kassierer den Beitrag durch Nachnahmepostkarte zu erheben.

§ 8.

Die Angelegenheiten des Vereins leitet der Vorstand.

Er besteht aus:

1. dem I. Voritzenden,
2. dem II. Voritzenden,
3. dem I. Schriftführer,
4. dem II. Schriftführer,
5. dem Kassierer.

Der Vorstand wird durch die ordentliche Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres, d. h. bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Einzelabstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bis zur Vollendung der Wahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte.

Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgen durch die Sommerversammlung oder etwaige außerordentliche Hauptversammlungen.

§ 9.

Der I. Voritzende und bei seiner Verhinderung der II. Voritzende leiten die Tätigkeit des Vorstandes und präsidieren den Vereinsversammlungen.

Der I. Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt den Briefwechsel.

Der II. Schriftführer vertritt in Behinderungsfällen den I. Schriftführer. Er hat außerdem das Protokoll der Versammlungen zu führen.

Dieses ist vom Voritzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Der Kassierer beforgt die Kassengeschäfte. Er haftet persönlich für den Kassenbestand. Zu Zahlungen von mehr als 5 Mark bedarf er der Anweisung des Voritzenden.

§ 10.

Bei der ordentlichen Hauptversammlung findet eine Kassenrevision durch 2 von der Versammlung gewählte Mitglieder statt.

§ 11.

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen berufen; er muß es tun, wenn mindestens 6 Mitglieder es schriftlich beantragen.

Insbesondere kann die Sommerversammlung gleichzeitig als außerordentliche Hauptversammlung berufen werden.

§ 12.

Die Einladung zu den Versammlungen soll mindestens zwei Wochen, die Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen.

Die ordentliche Hauptversammlung ist ausschließlich zuständig:

- a. für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b. für die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung des Kassierers;
- c. für die ordentliche Vorstandswahl;
- d. für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 13.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; dieser Gegenstand der Tagesordnung muß den Mitgliedern einen Monat vor der Hauptversammlung mitgeteilt sein. Das Vereinsvermögen fällt alsdann dem Zoologischen Museum der Universität Breslau zu.

§ 14.

Zu einer Abänderung dieser Satzungen ist ein mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefaßter Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung erforderlich; der Beschluß kann nur erfolgen, wenn die rechtzeitig verhandelte Tagesordnung den Gegenstand, „Änderung der Satzungen“ enthalten hat.

Beschlossen in der Hauptversammlung zu Breslau, den 25. März 1905.

Kolibay, Vorsitzender.

Natorp, Protokollführer.